

Richtlinie zur Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 27. Januar 2009 – V 410-1 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen in Form von Mikrodarlehen, um die Gründung nachhaltiger selbstständiger Existenzen zu ermöglichen oder zu erleichtern und in diesem Rahmen zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift die Gewährung staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages vorgesehen ist, findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) Anwendung.

Auf Beihilfen, die sich auf die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beziehen, findet die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35) Anwendung.

Auf Beihilfen, die sich auf die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen beziehen, findet die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6) Anwendung.

2 Gegenstand der Förderung

Es können verzinsliche Darlehen (Mikrodarlehen) für Existenzgründer im Zusammenhang mit der Gründung vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und in den ersten 36 Monaten nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gewährt werden.

Darlehen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Mikrodarlehen (**Typ 1.1**) im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben;

Mikrodarlehen (**Typ 1.2**), wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers mindestens ein weiterer Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird;

Mikrodarlehen (**Typ 1.3**) im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben, sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung in mindestens adäquater Höhe beteiligt.

Darlehen innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Mikrodarlehen (**Typ 2.2**), wenn zusätzlich zu den bereits im Unternehmen bestehenden Arbeitsplätzen (hierzu zählen auch Arbeitsplätze des oder der Gründer) mindestens ein weiterer Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird;

Mikrodarlehen (**Typ 2.3**) für Vorhaben, sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung in mindestens adäquater Höhe beteiligt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, auch wenn es sich um Gesellschafter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften handelt.

Betriebsübernahmen – mit Ausnahme der Übernahme von Kapitalgesellschaften – werden wie Neugründungen behandelt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Antragsteller muss:

- seinen Hauptwohnsitz und seinen Betriebssitz oder zukünftigen Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung und zum Betreiben eines Unternehmens sowohl im Hinblick auf Fachkunde als auch auf Unternehmensführung, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen oder Seminaren oder durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen (Nachweis durch Zeugnisse und Lebenslauf), nachweisen.

4.2 Sachliche Voraussetzungen

- Die angestrebte Selbstständigkeit ist persönlich unabhängig ausgestaltet, das heißt ohne eine direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber. Diese unabhängige Selbstständigkeit ist anzunehmen, wenn Umstände dafür sprechen, dass die Arbeit nicht ständig für denselben Auftraggeber und ohne Eingliederung in ein anderes Unternehmen erbracht wird, insbesondere das Auftreten am Markt aufgrund unternehmerischer Tätigkeit erfolgt.
- Bei der Existenzgründung handelt es sich um den Aufbau einer Vollexistenz.
- Der Antragsteller legt ein aussagefähiges, überzeugendes Unternehmenskonzept vor.
- Für Darlehen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit legt der Antragsteller eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Kammer oder einer anderen geeigneten Institution zur regionalen Marktfähigkeit des Produktes oder der Dienstleistung vor.

4.3 Spezifische Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Ausreichung von Darlehen der Typen 1.3 und 2.3 ist die Vorlage einer verbindlichen Finanzierungszusage einer Geschäftsbank über einen Betrag, der mindestens der Höhe des beantragten Darlehens entspricht.
- Bei Besetzung eines Arbeitsplatzes, dessen Einrichtung durch ein Mikrodarlehen gefördert wird, muss es sich um ein

sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln. Die Entlohnung hat tariflich oder ortsüblich zu erfolgen.

- Der zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplatz muss spätestens drei Monate nach Auszahlung des Darlehens besetzt sein.

4.4 Ausgeschlossene Sektoren, Branchen, Berufe, Tätigkeitsbereiche und Unternehmen

Die Verwaltungsvorschrift findet keine Anwendung auf die Sektoren Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie und Kfz-Industrie sowie auf den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports, exportbezogene Tätigkeiten sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Darüber hinaus darf die Existenzgründung nicht auf folgende Branchen, Berufe und Tätigkeitsbereiche ausgerichtet sein:

- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, Vertreter, Vertriebsbeauftragte, Finanz- und Immobiliendienstleister, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Berufsbetreuer, Künstler, Autohändler Tankstellen,
- Detekteien und gewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitskräften,
- Mobiler Einzelhandel und mobiler Imbiss,
- Bauhaupt- und Baunebengewerbe, sofern nicht ein Betriebsübergang durch Erbschaft oder sonstige Rechtsnachfolge des Inhabers vorliegt,
- Einbau von genormten Baufertigteilen, Holz- und Bautenschutz, Trockenbau, Abriss, Hausmeisterservice.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Nummern 9, 10 und 11 der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) werden nicht gefördert.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung in Form verzinslicher rückzahlbarer Ratendarlehen.

Die Höhe der Förderung ist auf eine entstehende vorhabensbezogene Finanzierungslücke, auf Grundlage eines Unternehmenskonzeptes innerhalb der ersten zwölf Monate, begrenzt.

Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind abzugsfähige Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 1799) sowie Entnahmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Sicherstellung der privaten Lebenshaltung zu berücksichtigen.

Je Existenzgründung können Darlehen bis zu einer Höhe von insgesamt 20 000 Euro ausgereicht werden. Hierbei gilt:

- Darlehen der Typen 1.1, 1.2 und 2.2 können bis zu einer Höhe von 10 000 Euro gewährt werden.

- Darlehen der Typen 1.3 und 2.3 können bis zu einer Höhe von 20 000 Euro, jedoch nur bis zur adäquaten Höhe des Darlehens einer Geschäftsbank, gewährt werden.

Dabei können die Darlehen einzeln beantragt oder bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 20 000 Euro miteinander kombiniert werden. Darlehen der Typen 2.2 und 2.3 können auch gewährt werden, wenn zuvor kein Darlehen des Typs 1.1 in Anspruch genommen wurde.

Bei mehreren Gesellschaftern ist eine gemeinsame Darlehensbeantragung erforderlich.

Die Finanzierung von Stammkapital einer Kapitalgesellschaft ist von der Förderung ausgenommen.

Die Darlehen werden zu den folgenden Konditionen ausgereicht:

- Die Laufzeit kann bis zu fünf Jahren betragen, davon bis zu zwölf Monate tilgungsfrei.
- Der Zinssatz ist fest und beträgt für die gesamte Laufzeit eines Darlehens fünf Prozent pro Jahr auf die Restschuld.
- Eine Besicherung durch den Darlehensnehmer ist nicht erforderlich. Erfolgt die Darlehensbeantragung durch mehrere Gesellschafter, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch für das Darlehen.
- Eine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung wird nicht erhoben. Darlehen werden zu einhundert Prozent an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
- Fällige Zins- und Tilgungsleistungen werden quartalsweise per Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Darlehensnehmers eingezogen. Die erste Darlehenstilgung erfolgt zum Ende des ersten Quartals nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit. Zinsen werden jeweils fällig zum Quartalsende, erstmals zum Ende des Quartals, in dem die erste Darlehensauszahlung erfolgte.
- Eine vorzeitige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Entscheidung über die Darlehensgewährung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Bescheides durch die Bewilligungsbehörde. Die Darlehensgewährung erfolgt durch Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Antragsteller. Für den Fall der Kündigung des Darlehensvertrages bleibt es der Bewilligungsbehörde vorbehalten, im pflichtgemäßen Ermessen über den Widerruf des Zuwendungsbescheides zu entscheiden.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Darlehensvertrages.

Bei Unternehmensaufgabe besteht ein vertraglich vereinbartes Kündigungsrecht für den Darlehensgeber. Sofern die Kündigung ausgesprochen und nichts anderes vereinbart wird, wird die Restdarlehenssumme sofort fällig.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antragsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische

Zwecke sowie für die wissenschaftliche Begleitung ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder einem von diesem beauftragten Institut im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006, 875/2007 oder 1535/2007.

Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten. Handelt es sich um ein Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors, beträgt der maximale Gesamtbetrag im entsprechenden Zeitraum 100 000 Euro. Für Unternehmen des Fischereisektors beträgt der maximale Gesamtbetrag im entsprechenden Zeitraum 30 000 Euro und für Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gilt der maximale Gesamtbetrag von 7 500 Euro.

Der Antragsteller ist im Hinblick auf diese Höchstgrenze zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die er im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Mikrodarlehen sind schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks vor Beginn des Vorhabens bei der

Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1 bis 3
19055 Schwerin

einzureichen.

Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten.

Unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Gewährung eines Darlehens vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde, kann mit dem Vorhaben vor der Bewilligung des Darlehens begonnen werden.

Dem Antrag auf Darlehen aller Typen sind beizufügen:

- eine Kopie des gültigen Personalausweises des Antragstellers (oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes)
- ein vollständiges Gründungskonzept (inklusive Investitions-, Ertrags- Umsatz-, Finanzierungs- und Liquiditätsplan), aus dem eine nachvollziehbare Finanzierungslücke hervorgeht
- eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Kammer oder einer anderen geeigneten Institution zur regionalen Marktfähigkeit des Produktes oder der Dienstleistung

- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs, aus dem die fachliche und kaufmännische Eignung des Antragstellers in Bezug auf das Gründungsvorhaben hervorgeht
- für den Betrieb erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen
- eine Erklärung über bereits gestellte Anträge auf Zuwendungen oder Darlehen

Zusätzlich sind dem Antrag beizufügen:

- bei Betriebsübernahmen:
 - der letzte vorliegende Jahresabschluss oder steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes des Unternehmens, das übernommen werden soll
- bei Beantragung von Mikrodarlehen der Typen 2.2 und 2.3:
 - der letzte vorliegende Jahresabschluss oder steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes
 - wenn vorhanden letzter Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid
 - Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als sechs Monate)
 - eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- bei Beantragung von Mikrodarlehen der Typen 1.3 und 2.3:
 - die schriftliche Finanzierungszusage einer Geschäftsbank über mindestens den Betrag, der als Mikrodarlehen beantragt wird

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde und Darlehensgeber ist das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Die Bewilligung eines Darlehens erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der zum Abschluss eines Darlehensvertrages berechtigt. Der Bewilligungszeitraum ist auf zwölf Monate ab dem Datum der Gründung oder dem Vorhabensbeginn begrenzt.

Der Bescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ein Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Er kann insbesondere aufgehoben werden, wenn:

- Umstände bekannt werden, die nach Abschluss des Darlehensvertrages zu einer Kündigung berechtigen würden
- der Antragsteller die Unterlagen zur Legitimation nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat

7.3 Auszahlungsverfahren

Nach Übersendung des vom Antragsteller unterschriebenen Darlehensvertrages, nach Erfüllung von gegebenenfalls erteilten Auflagen und nach Vorlage der Gewerbeanmeldung oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit wird der Darlehensbetrag in voller Höhe ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung des Darlehens ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder bei einer vorzeitigen Beendigung des Vorhabens unverzüglich der Bewilligungsbehörde mit dem Formblatt

„Verwendungsnachweis“ nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis im Sinne der Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

Die Besetzung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, dessen Einrichtung durch ein Mikrodarlehen gefördert wird, ist spätestens sechs Monate nach Darlehensauszahlung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Einreichung der Arbeits- und Ausbildungsverträge.

Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Tilgung des Darlehens besteht die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresabschlüsse oder der Einnahmen sowie Überschussrechnungen mit betrieblicher Vermögens- und Schuldenaufstellung, jeweils bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres.

7.5 Zu beachtenden Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Darlehens sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung des gewährten Darlehens gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die Regelungen des § 498 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen vom 4. April 2006 (AmtsBl. M-V S. 323) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2009 S. 96